# Einführung in das Schweizerische Datenschutzrecht

Universität Bern / 14. Oktober 2020

**RA Benjamin Domenig** 

#### Programm

- 1. Überblick über die Rechtsgrundlagen
- 2. Zweck & Geltungsbereich
- 3. Pflichten des Verantwortlichen
  - Rechtmässige Datenbearbeitung
  - Informationspflicht
  - Datenschutz-Folgenabschätzung
  - Meldung von Verletzungen der Datensicherheit
- 4. Folgen bei Verletzungen des Datenschutzgesetzes



#### Aktuelles aus dem Parlament

- **Brandaktuell**: Die beiden Räte haben am 25. September 2020 den Schlussabstimmungstext gutgeheissen
- Voraussichtlich wird das neue Gesetz per 1. Januar 2022 in Kraft treten
- Die Behandlung des nachfolgenden Falles erfolgt nach dem neuen Recht



# Übersicht über die Rechtsgrundlagen (international)

	DSGVO	E-PRL	DSG / VDSG	SDSG	KDSG / KDSV	EV EDS	ISDS DV	PDSG	OSR
International									
Bund	<b>(</b>								
Kanton		<b>(</b>	<b>(</b>			•	<b>(</b>		
Gemeinde		<b>(</b>				•			

<sup>=</sup> Adressat



# Zweck / Geltungsbereich

Das Schweizerische Datenschutzrecht bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von <u>natürlichen Personen</u>, über die Personendaten bearbeiten werden (Art. 1 revDSG).

Es richtet sich an *«private Personen»* (Art. 2 Abs. 1 lit a revDSG):







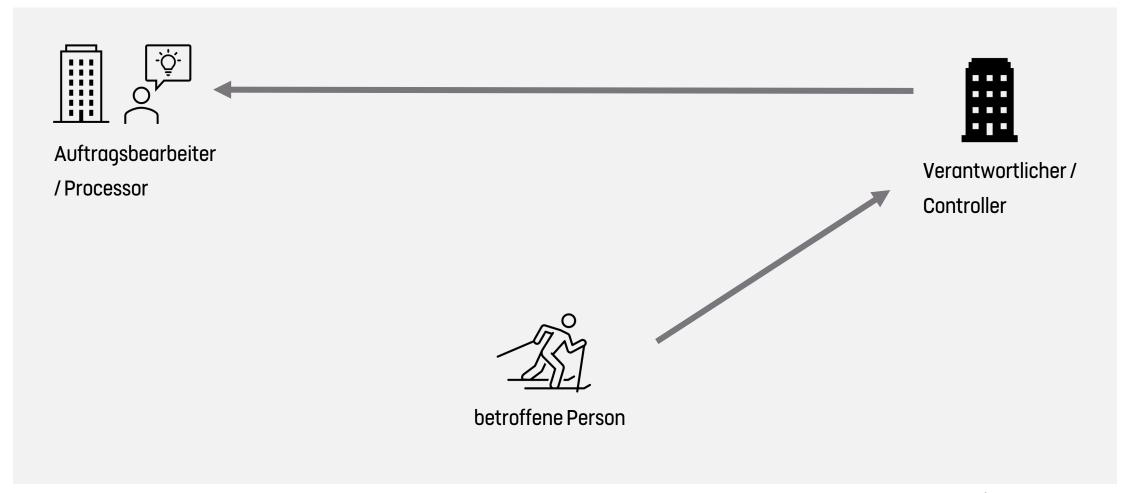
#### Personendaten (Art. 5 Abs. 1 lit. a revDSG)

"Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen".

- Namen, Adressen, Telefonnummern, AHV-Nr., Versicherungs-Nr., E-Mailadresse, Passport-Nr., Bilder, etc.
- Geschlecht, sexuelle Orientierung, Augenfarbe, Automarke, IP-Adresse



#### Die drei Rollen im Datenschutzrecht





#### Pflichten des Verantwortlichen



Rechtmässige Bearbeitung von Personendaten (Art. 6 revDSG)

- Informationspflicht bei der Beschaffung
- Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 22 revDSG)
- Meldung von Verletzungen der Datensicherheit (Art. 24 revDSG)



Privacy by Default (Art. 7 revDSG)



Datensicherheit (Art. 8 revDSG)



# Die Grundsätze (1)

- 1. Personendaten müssen **rechtmässig** bearbeitet werden.
- Die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein.
- Personendaten d\u00fcrfen nur zu einem bestimmten und f\u00fcr die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie d\u00fcrfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.
- 4. Sie werden **vernichtet oder anonymisiert**, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.



#### Die Grundsätze (II)

- 5. Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren **Richtigkeit** vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht, vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.
- 6. Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese **Einwilligung** nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitung nach **angemessener Information** freiwillig erteilt wird.



# Rechtfertigungsgründe (Art. 31 revDSG)

- Datenbearbeitung ist grundsätzlich unzulässig. Es sei denn, der Verantwortliche hat ein Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 31 revDSG):
  - Einwilligung der betroffenen Person
  - Erfüllung eines Vertrages
  - Erfüllung rechtlicher Verpflichtung (Aufbewahrungspflicht)
  - Lebenswichtige Interessen der betroffenen Person
  - Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt
  - Überwiegende Interessen (Interessensabwägung)



Erstellen Sie ein Verzeichnis Ihrer Verarbeitungstätigkeiten!



# Die Einwilligung (Art. 6 Abs. 7 revDSG)

Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für:

- a) die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten;
- b) ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder
- c) ein Profiling durch ein Bundesorgan.



# Informationspflicht bei der Beschaffung von Daten

- Die betroffene Person muss *angemessen* über die Beschaffung von Personendaten informiert werden (Art. 19 Abs. 1 revDSG)
  - Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
  - Bearbeitungszweck
  - Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden
- Wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden, so muss der Dritte der Informationspflicht nachkommen. Dies <u>spätestens einen Monat</u> nachdem er die Daten erhalten hat.



# Ausnahmen von der Informationspflicht (Art. 20 revDSG)

- Die Informationspflicht entfällt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- a) Die betroffene Person verfügt bereits über die entsprechende Information.
- b) Die Bearbeitung ist gesetzlich vorgesehen.
- c) Es handelt sich beim Verantwortlichen um eine private Person, die gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- d) Ausnahmen für Medienschaffende



# Verletzung von Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (Art. 60 revDSG)

- Persönlichkeitsverletzung der betroffenen Person! (Art. 30 Abs. 2 lit. a revDSG)
- Mit Busse bis zu CHF 250'000.00 werden private Personen bestraft, die es vorsätzlich unterlassen der Informationspflicht nachzukommen (Art. 60 Abs. 1 lit b revDSG).



#### Weiterführende Literatur

 Benjamin Domenig/Christian Mitscherlich, Datenschutzrecht für Schweizer Unternehmen – Erste Hilfe für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, Stämpfli Verlag, Bern 2019

#### Blogs

- Datenschutzporbleme mit Zoom und Anderen: <u>https://www.domenig.law/datenschutzprobleme-mit-zoom-und-anderen-anbietern/</u>
- Brauche ich eine Datenschutzerklärung für meine Website?
  https://www.domenig.law/brauche-ich-eine-datenschutzerklaerung-fuer-meine-website/



